

## **Grundsätze für die Nominierung zu den Paralympischen Spielen 2018 in Pyeongchang**

1. Grundlage für die Nominierung bilden die Satzung und Ordnungen des Deutschen Behindertensportverbandes, im Besonderen aber die Nominierungskriterien in der Fassung von März 2015. <http://www.dbs-npc.de/leistungssport-downloads.html>
2. Die Nominierung zu den Paralympischen Spielen erfolgt durch den Deutschen Behindertensportverband, der gleichzeitig als Nationales Paralympisches Komitee agiert.
3. Der Vorschlag an die Nominierungskommission erfolgt durch den Bundes- bzw. Cheftrainer. Der Nominierungsvorschlag ist für jeden Sportler schriftlich zu begründen.
4. Der Nominierungskommission gehören an:
  - Der Vizepräsident Leistungssport
  - Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses Leistungssport
  - Der Leitende Sportarzt Leistungssport oder Vertreter
  - Der Aktivensprecher oder Vertreter
  - Der Vorsitzende der Trainerkommission oder Vertreter
5. Die Erfüllung der Qualifikationskriterien des IPC in der jeweils aktuellen Fassung einzusehen unter [https://www.paralympic.org/sites/default/files/document/170125094833135\\_PyeongChang%2BQG\\_January2017\\_0.pdf](https://www.paralympic.org/sites/default/files/document/170125094833135_PyeongChang%2BQG_January2017_0.pdf) ist notwendige Voraussetzung für die Nominierung.
6. Der Vorstand Leistungssport legt darüber hinaus zusammen mit den zuständigen Bundes-/Cheftrainern der Individualsportarten verbandsinterne Qualifikationskriterien fest. Diese Kriterien orientieren sich an der Medaillenchance. Die verbandsinternen Qualifikationskriterien stellen ebenfalls eine notwendige, aber keine ausreichende Voraussetzung für die Nominierung dar.
7. Sportler und Betreuer werden nur nominiert, sofern sie sämtliche formalen Voraussetzungen erfüllt haben (s. hierzu Allg. Nominierungskriterien).
8. Durch das IPC zugewiesene Quoten (sog. Slots) müssen nicht ausgeschöpft werden. In jedem Fall ist das Kriterium der Medaillenchance nachzuweisen.
9. Sportspielmannschaften, die sich für die Paralympics qualifizieren, werden grundsätzlich nominiert. Die Besetzung der Sportspielmannschaften obliegt dem jeweiligen Cheftrainer. Die Nominierungskommission wird diesem Vorschlag i.d.R. folgen.
10. Pflichtverletzungen, unsportliches, verbands- oder mannschaftsschädigendes Verhalten können einen Widerruf der Nominierung nach sich ziehen.
11. Die Nominierungskommission tritt zu ihrer abschließenden Sitzung am 30.01.2018 zusammen.

***(Die Grundsätze wurden durch den Vorstand Leistungssport am 23.03.2017 verabschiedet.)***